

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Angebote und Leistungen des Entfers (nachfolgend Süd-Rec genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund nachfolgender Geschäftsbedingungen.
2. Abweichenden sowie zusätzlichen Bedingungen des Auftraggebers (nachfolgend AG genannt) wird widersprochen.
3. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch bei zukünftigen Geschäftsbeziehungen ohne erneute Bezugnahme.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote von Süd-Rec sind bis zu ihrer schriftlichen Bestätigung freibleibend.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 3 Leistungsbeschreibungen

1. Gegenstand des Auftrages ist je nach Vereinbarung der Einkauf und Verkauf von Wertstoffen, Abfällen und ähnlichen Materialien, sowie Transportleistungen, die Übernahme, der Transport, die Vorbehandlung, die Entsorgung der vom AG übergebenen oder übernommenen Materialien durch Süd-Rec im Rahmen der zutreffenden Gesetze, Verordnungen und Regelungen, der jeweils gültigen Abfallsatzungen, der Betriebsordnung und Zulassung der jeweils eingeschalteten Vorbehandlungs-, Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlagen.
2. Bei der Gestellung von Behältern bestimmt der AG den Aufstellort unter Beachtung sämtlicher Vorschriften und holt notigenfalls die hierfür erforderlichen behördlichen Genehmigungen ein. Er stellt sicher, dass die von Süd-Rec beauftragten Fahrzeuge den Abstellplatz unbehindert erreichen können und dass die Zufahrt sowie der Abstellplatz den Belastungen durch die Fahrzeuge auch während des Abstell- und Aufnahmevergangs standhalten. Der AG trägt die Kosten für von ihm zu verantwortende Wartezeiten und Leerfahrten. Die Behälter dienen ausschließlich dem vertraglich vereinbarten Zweck; die Beförderung der Behälter erfolgt ausschließlich durch Süd-Rec oder durch ein von Süd-Rec beauftragtes Unternehmen. Unsere Angaben über Größe und Tragfähigkeit der Behälter sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Änderungen kann der AG eine Preisminde rung oder sonstige Ansprüche nicht herleiten.
3. Der AG nimmt die Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der abgestellten Behälter wahr. Er ist zur Einhaltung des Ladegewichts und der Außenabmessung des Behälters sowie zu dessen pfle glicher Behandlung und Schutz bei Beschädigung verpflichtet. Insbesondere findet eine wie auch immer geartete Behandlung (Verbrennung, Einschämmung, Einstampfung u.ä.) der dem Behälter zugeführten Stoffe nicht statt; daraus entstehende Folgeschäden gehen zu Lasten des AG.
4. Fällt bei turm sätziger Abfuhr der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so ist Süd-Rec berechtigt, die Abfuhr innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor oder nach dem Feiertag durchzuführen. Fällt das für die Entsorgung des AG vorgesehene Spezialfahrzeug unvorhergesehen aus, so wird die Entsorgung unverzüglich nachgeholt.
5. Beanstandungen jedweder Art, beispielsweise wegen defekter oder un dichter Behälter, muss der AG Süd-Rec ohne Verzug mündlich und schriftlich unter Angabe des genauen Beanstandungsgrundes, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen seit Kenntnis des Grundes mitteilen, insbesondere bei Gefahr im Verzug.
6. Soweit nicht anders vereinbart besteht kein Anspruch auf die unentgeltliche Bereitstellung einer Abfallbilanz.
7. Süd-Rec ist berechtigt, die von ihm zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise durch einen geeigneten Nach- oder Subunternehmer durchführen zu lassen. Verweise in diesen AGB auf Süd-Rec beziehen sich insoweit auf diesen Dritten.

§ 4 Anlieferungs- und Übernahmebedingungen

1. Der AG hat für die vollständige und zutreffende Deklaration des an Süd-Rec angedienten oder von ihr übernommenen Materials Sorge zu tragen. Soweit dieses Material der Nachweisverordnung unterliegt, erfolgt die Deklaration durch Aushändigung der nach dieser Verordnung erforderlichen verantwortlichen Erklärung. Auf Wunsch wird Süd-Rec die Deklarationsanalyse für den AG auf dessen Kosten anfertigen oder anfertigen lassen. Sofern der AG eine eigene Analyse oder die eines anderen Instituts vorlegt, haftet er für deren Richtigkeit.
2. Süd-Rec kann die Vorlage einer Deklarationsanalyse auch dann verlangen, wenn oder soweit diese nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist.
3. Der AG oder von ihm eingeschaltete Dritte haben unaufgefordert auf alle ihm bekannten oder erkennbaren Gefahren, die von dem zu übernehmenden Material - insbesondere bei unsachgemäßer Behandlung - ausgehen können, hinzuweisen.
4. Süd-Rec ist berechtigt, aus dem ihm überlassenen oder dem von ihm übernommenen Material eine Probe zu ziehen und diese dem Auftrag als verbindliches Qualitätsmuster zugrunde zu legen.
5. Die Einholung gegebenenfalls erforderlicher Genehmigungen zum Einsammeln und Befördern von Abfällen obliegt Süd-Rec.
6. Sofern die Führung eines Nachweises nach den Vorschriften der Nachweisverordnung erforderlich ist, besteht eine Übernahmeverpflichtung von Süd-Rec erst nach deren Vorlage. Entsprechendes gilt für Begleit- und Übernahmescheine bzw. deren zulässigen Ersatz.
7. Süd-Rec ist berechtigt, eine Eingangskontrolle durchzuführen und das angelieferte oder übernommene Material auf Kosten des AG zu analysieren.
8. Der Betriebsordnung der Anlage von Süd-Rec ist zu entsprechen, Hinweisschilder sind zu beachten und Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5 Eigentumsübergang

1. Vorbehaltlich eines Eigentumserwerbs seitens Süd-Rec durch Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung gemäß §§ 948, 950 BGB erwirbt Süd-Rec kein Eigentum an den angelieferten oder übernommenen Materialien. Der AG genehmigt die Weiterveräußerung des Materials durch Süd-Rec an einen Dritten. Anfallende Kosten oder Erlöse aus der Weiterveräußerung verbleiben bei Süd-Rec.

§ 6 Preise

1. Leistungen von Süd-Rec werden nach den bei der Anlieferung oder der sonstigen Übernahme durch Süd-Rec ermittelten Mengen, Gewichten und stofflichen Eigenschaften berechnet. Es gelten die vereinbarten Preise, zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Im Angebot nicht ausdrücklich genannte Leistungen werden nach Aufwand auf Nachweis berechnet. Dies gilt auch für Bearbeitungs- oder Behandlungsmehraufwand, der durch die stofflichen Eigenschaften des angelieferten oder übernommenen Materials bedingt ist.
2. Über die vereinbarten Leistungen hinausgehende Leistungen von Süd-Rec werden gesondert berechnet. Dies gilt insbesondere für Nebenleistungen wie Analysen, Erstellung von Entsorgungsnachweisen, Wiegekosten, Begleit- und Übernahmescheinbearbeitung u.ä. Entsprechendes gilt für Verwaltungsgebühren, die bei der Bearbeitung von Entsorgungs- bzw. Verwertungsnachweisen nach der Nachweisverordnung anfallen. Entsprechendes gilt für sonstige Kosten, behördliche Genehmigungen und Anordnungen sowie für sonstige Abgaben, Gebühren, Entgelte o.ä.
3. Süd-Rec berechnet dem AG vergleichbare An- und Abfahrten, soweit der AG diese zu vertreten hat. Kann von Süd-Rec übernommenes Material, aus von Süd-Rec nicht zu vertretenden Gründen, nicht unmittelbar nach der Annahme einer Vorbehandlung, Verwertung oder Entsorgung zugeführt werden, trägt der AG die mit der Lagerung verbundenen Kosten.
4. Sollten in den Materialweg eingebundene Entsorgungsanlagen ihre Annahmepreise um mehr als 10 % gegen über dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erhöhen, ist Süd-Rec berechtigt, die Entsorgungskosten gegenüber dem AG gegen Nachweis entsprechend zu erhöhen. Der AG hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen. Sollten sich in der Vertragslaufzeit sonstige Kostensteigerungen ergeben, die nicht von Süd-Rec zu vertreten sind, werden die Parteien über die dann notwendige Anpassung der Preise erneut in Verhandlung treten.

§ 7 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen von Süd-Rec sind nach Zugang der Rechnung rein netto ohne Skontoabzug fällig. Süd-Rec ist berechtigt, im Einzelfall vor Durchführung des Auftrags Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen für etwaige Aufwendungen und Vergütungsansprüche zu fordern und kann vom Auftrag zurücktreten, wenn die vereinbarte Vorauszahlung und/oder Sicherheitsleistung nicht rechtmäßig gestellt wird. Süd-Rec ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf die älteren Forderungen anzurechnen und wird den AG über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Die Aufrechnung des AG mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Süd-Rec sind nur insoweit zulässig, als die Forderungen des AG unbestritten oder aber rechtmäßig festgestellt sind. Der AG ist jedoch zur Aufrechnung mit solchen Forderungen berechtigt, die sich aus Mängeln der Leistungen von Süd-Rec ergeben.
2. Wird gegen die Richtigkeit von Rechnungen und Gutschriften seitens des AG nicht innerhalb von 10 Tagen nach Belegzugang Widerspruch erhoben, so gelten diese als angenommen und genehmigt.
3. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.
4. Der AG stimmt dem Erhalt einer elektronischen Rechnung zu. Dem Erhalt einer elektronischen Rechnung kann der AG jederzeit widersprechen, ein Rechnungsversand erfolgt dann postalisch in Papierform.

§ 8 Batteriefreiheit

1. Sämtliche Abfalllieferungen müssen frei sein von Batterien und batteriehaltigen Geräten. Entsprechend muss der AG die Lieferungen vorab auf Batteriefreiheit prüfen und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die die Freiheit von Batterien und batteriehaltigen Geräten sicherstellen treffen und diese Maßnahmen regelmäßig auf Wirksamkeit überprüfen. Der AG gibt hierzu die anliegende Erklärung über die Freiheit von Batterien und batteriehaltigen Geräten ab. Diese Regelungen gelten nicht:
 - für separat erfasste und gelieferte Batterien und batteriehaltige Geräte
 - Batterien, die unter die Sondervorschrift 670 des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), Stand 2023, fallen (z.B. Kühlgeräte, Waschmaschinen und Geschirrspüler).

2. Sollte entgegen der Erklärung über die Freiheit von Batterien und batteriehaltigen Geräten in der Lieferung Batterien und batteriehaltige Geräte enthalten sein, haftet der AG für Schäden, die durch diese Batterien und batteriehaltige Geräte verursacht worden sind. Dies gilt nicht, sofern der AG nachweisen kann, dass die Batterien und batteriehaltige Geräte ohne sein Verschulden in die Lieferung gekommen sind.

3. Sollten entgegen der Erklärung über die Freiheit von Batterien und batteriehaltigen Geräten in der Lieferung Batterien und batteriehaltige Geräte enthalten sein, hat Süd-Rec wahlweise das Recht:
 1. die Annahme zu verweigern und die Lieferung zurückzuweisen
 2. vom Vertrag zurückzutreten in Verbindung mit § 12
 3. im Falle der Zustimmung des AG die Lieferung auf Kosten des AG auf weitere Batterien und batteriehaltige Geräte zu untersuchen, um die Batterien und batteriehaltige Geräte sowie die eigentliche Lieferung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Macht der AG von dem Wahlrecht unter 3.1 oder 3.2 Gebrauch ist der AG verpflichtet das angelieferte/übernommene Material zurückzunehmen und für einen rechtskonformen Abtransport zu sorgen, es sei denn die Batterien und batteriehaltigen Geräte können mit vertretbarem Aufwand entnommen werden und die anschließende Freiheit der Ladung von Batterien und batteriehaltigen Geräten ist gewährleistet. Wenn die Parteien die Nachuntersuchung nach 3.3 vereinbaren, entfällt die Rücknahmepflicht des AG.

4. Süd-Rec behält sich vor, entsprechend ihren genehmigungsrechtlichen Auflagen den Fund der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden.
5. Für den Fall eines Fundes von Batterien und batteriehaltigen Geräten in einer Abfalllieferung wird dem AG folgender, pauschaler Schadensersatz berechnet:

Batterien: mindestens 500 €

Dies gilt nicht für Funde im Rahmen einer Untersuchung der Lieferung nach Absatz 3.3 dieser Regelung. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden konkreten Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt. Es steht dem AG frei nachzuweisen, dass die Batterien und batteriehaltigen Geräte ohne sein Verschulden in die Lieferung gekommen sind und sich damit vom pauschalen Schadensersatz zu befreien oder dass, ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe als die Schadenspauschale entstanden ist.

§ 9 Haftung

1. Süd-Rec haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Organe, leitenden Angestellten und Erfüllungshelfern.
2. Süd-Rec haftet für den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens für die schuldhafte Verletzung vertraglicher Verpflichtungen. Süd-Rec haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Organe, leitenden Angestellten oder Erfüllungshelfern beruhen.
3. Soweit der AG nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, haftet Süd-Rec ihm gegenüber bei grobem Verschulden auch einfacher Erfüllungshelfern auf Ersatz des vollen Schadens. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Süd-Rec für den typischerweise vorsehbaren Schaden.
4. Der AG haftet insbesondere für alle Schäden und Mehrkosten, die Süd-Rec durch eine unrichtige Deklaration des überlassenen bzw. übernommenen Materials oder zuvor nicht bekannt gegebene Beimischungen/Verunreinigungen entstehen. Hierzu gehören insbesondere unzutreffende Angaben über Materialeigenschaften, -inhaltstoffe oder -mengen. Der AG haftet entsprechend für die Verletzung der Verkehrs- und Beweissicherungspflichten aus § 3 Ziffer (3) dieser AGB. Die Haftung des AG gilt auch dann, wenn Süd-Rec gemäß § 10 dieser AGB vom Vertrag zurückgetreten ist.
5. Süd-Rec ist an einer Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.
6. Mit ihrer Unterschrift erklären Sie sich mit der Speicherung Ihrer Anschrift gem. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie deren Nutzung zum Zweck der Bonitätsprüfung sowie über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses einverstanden.

§ 10 Rücktritt

1. Süd-Rec ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - 1.1 der AG öffentlich-rechtliche Bestimmungen für die Anlieferung, Übernahme, Lagerung oder Behandlung von Material in der Anlage von Süd-Rec oder von ihm beauftragten Dritten nicht beachtet;
 - 1.2 der AG vertraglich vereinbarten Anlieferungs- oder Übernahmebedingungen (insbesondere § 3 dieser AGB) zuwiderhandelt;
 - 1.3 über Eigenschaften oder die Herkunft von angedientem oder übernommenem Material falsche Angaben macht;
 - 1.4 sich mit der Anlieferung von Material oder der Zahlung in Verzug befindet und die entsprechenden Vertragspflichten nicht innerhalb einer von Süd-Rec gesetzten Nachfrist erfüllt, welche mit der Erklärung verbunden ist, dass die Durchführung der Leistung nach Fristablauf abgelehnt oder ausgesetzt wird;
 - 1.5 die Anlieferung, Übernahme, Lagerung oder Behandlung nach Vertragschluss durch öffentlich-rechtliche Bestimmungen (Gesetz, Verordnung, behördliche Anordnung o.ä.) unzulässig oder unzumutbar wird;
 - 1.6 durch die Anlieferung, Übernahme, Lagerung oder Behandlung von Material vor Vertragschluss nicht bekannte, mehr als nur unerhebliche nachteilige Auswirkungen auf Personal oder Anlagen von Süd-Rec oder von ihm beauftragter Dritter zu befürchten sind und diesen Auswirkungen nicht mit zumutbaren Mitteln entgegengewirkt werden kann;
 - 1.7 durch die in § 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung bezeichneten Gründe Süd-Rec die Erfüllung seiner Vertragspflichten dauerhaft unmöglich wird.
2. Hält Süd-Rec Terme aus von Süd-Rec zu vertretenden Gründen nicht ein, ist der AG zum sofortigen Vertragsrücktritt bei Gefahr im Verzug berechtigt. In anderen Fällen ist der AG erst zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn er Süd-Rec eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat, die fruchtlos verlaufen ist. Das Recht des AG, anstelle des Rücktritts Schadensersatz zu verlangen, beschränkt sich auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragspflichtverletzung von Süd-Rec und der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

§ 11 Zurückweisung

1. Süd-Rec ist berechtigt, die Anlieferung und/oder die Übernahme von Material vorübergehend – d.h. bis zur Behebung der nachfolgend bezeichneten Hindernisse – zurückzuweisen:
 - 1.1 wenn aus Gründen, welche die technische Betriebsführung beeinflussen – insbesondere Witterung, Anlagedefekt, Stoffeigenschaften – eine Übernahme, Behandlung, Lagerung oder sonstiger vertraglich vereinbarer Umgang mit dem Material nicht möglich ist;
 - 1.2 wenn der AG in einen angezeigten Zahlungsverzug gelangt;
 - 1.3 wenn in den Vermögensverhältnissen des AG eine wesentliche Verschlechterung – insbesondere Zahlungsunfähigkeit, Eröffnung des Konkurs- oder des Vergleichsverfahrens – eintritt und hierdurch Zahlungsansprüche von Süd-Rec gefährdet werden;
 - 1.4 bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder ähnlichen Gründen, Epidemien, sofern Süd-Rec die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.
2. Süd-Rec ist nach § 11 Ziffer 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung nur dann zur Zurückweisung berechtigt, wenn die in dieser Bestimmung genannten Leistungshindernisse erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind oder zwar vor Vertragschluss bestanden, aber Süd-Rec erst nachträglich unverschuldet bekannt wurden.
3. Wenn Material angeliefert oder sonst wie angedient wird, dessen stoffliche Eigenschaften von den Daten abweichen, die sich aus von Süd-Rec vorgelegten oder vorliegenden Analysen ergeben und Süd-Rec hierdurch die Erfüllung seiner Leistungspflichten unmöglich oder unzumutbar erschwert wird, ist Süd-Rec berechtigt, die Anlieferung und/oder die Übernahme zurückzuweisen.
4. Süd-Rec ist zu einer Zurückweisung auch dann berechtigt, wenn auf Veranlassung des AG Material ohne vorherige Terminabsprache oder entgegen einer solchen angeliefert wird.
5. Liegen die in § 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung bezeichneten Gründe vor, kann Süd-Rec, anstatt vom Vertrag zurückzutreten, die Anlieferung und Übernahme zurückzuweisen.
6. Werden zu einer Zurückweisung führende Hindernisse behoben, vereinbaren die Parteien einen erneuten Anlieferungstermin, welcher dem AG eine geordnete Anlieferungsdisposition ermöglicht.
7. Dauert die zu einer Zurückweisung führende Behinderung länger als drei Monate, so ist der AG nach angemessener Fristsetzung verbunden mit der Erklärung, die Leistung nach Fristablauf nicht mehr annehmen zu wollen, berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

§ 12 Folgen des Rücktritts und der Zurückweisung

1. Tritt Süd-Rec ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, so ist der AG verpflichtet, angeliefertes oder übernommenes Material zurückzunehmen.
2. Satz 1 gilt bei Zurückweisung bereits angelieferten Materials durch Süd-Rec entsprechend, sofern das zur Zurückweisung führende Hindernis nicht kurzfristig und mit vertretbarem Aufwand behoben werden kann.

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und Süd-Rec gilt deutsches Recht.
2. Soweit der AG Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz von Süd-Rec Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

§ 14 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstößen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.